



Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Rauschenberg

Besetzung des Ortsgerichtes Rauschenberg

Gemäß § 7 Abs. 1 des Ortsgerichtsgesetzes ist für das Ortsgericht Rauschenberg ein Ortsgerichtsvorsteher sowie ein Ortsgerichtsschöffe und stellvertretender Ortsgerichtsvorsteher zu ernennen.

Besetzungskriterien eines Ortsgerichtes:

Hinsichtlich der Ernennung zu Ortsgerichtsmitgliedern ist besonders auf die in § 8 des Ortsgerichtsgesetzes enthaltenen Bestimmungen über die persönlichen Voraussetzungen hinzuweisen:

1. Zu Ortsgerichtsmitgliedern dürfen nur Personen ernannt werden, die allgemeines Vertrauen genießen sowie lebenserfahren und unbescholten sind. Sie sollen mit der Schätzung von Grundstücken vertraut sein.
2. Ortsgerichtsmitglieder können nicht Personen sein, die
 - a) ihren Wohnsitz im Bezirk des Ortsgerichtes nicht oder nicht mehr haben;
 - b) die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausüben;
 - c) als Rechtsanwalt/-anwältin oder Notar/-in zugelassen sind.
3. Im Dienst befindliche Richter/-innen sowie Beamte/-innen im Justizdienst, deren berufliche Tätigkeit im Zusammenhang mit den Aufgaben des Ortsgerichtes steht, sollen nicht zu Ortsgerichtsmitgliedern ernannt werden.
4. Personen, die miteinander im 1. oder 2. Grade verwandt oder verschwägert sind, sowie Ehegatten sollen nicht gleichzeitig Ortsgerichtsmitglieder sein.

Gemäß § 7 Abs. 1 des Ortsgerichtsgesetzes werden die Ortsgerichtsmitglieder auf Vorschlag der Gemeinde von dem Direktor des Amtsgerichtes auf die Dauer von 10 Jahren ernannt. Die Amtszeit kann auf 5 Jahre begrenzt werden, wenn der bzw. die Vorgeschlagene bereits das 65. Lebensjahr vollendet hat. Gemäß § 7 Abs. 2 des Ortsgerichtsgesetzes hat die Gemeinde die Person vorzuschlagen, auf die mehr als die Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter/-innen entfallen sind. Die Abstimmung erfolgt schriftlich und geheim. Wenn niemand widerspricht, kann durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden.

Gemäß § 7 Abs. 3 des Ortsgerichtsgesetzes ernennt der Direktor des Amtsgerichtes eine geeignete Person, wenn die Gemeinde innerhalb einer angemessenen Frist keinen Vorschlag einreicht.

Interessierte Personen, die sich zu der Wahl zur Verfügung stellen möchten, werden gebeten, sich bis zum

30.04.2020

an den Magistrat der Stadt Rauschenberg, Schloßstr. 1, 35282 Rauschenberg
schriftlich oder telefonisch unter der Telefonnummer (06425) 9239-13 zu wenden.

Rauschenberg, den 23.03.2020

Der Magistrat

Michael Emmerich
Bürgermeister